



# ORDNUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS

## IKFN

beschlossen in der  
177. Sitzung des Senats am 21.02.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 182

1. Änderung beschlossen in der  
185. Sitzung des Senats am 17.04.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2019 vom 06.06.2019, S. 529

**INHALT:**

---

Präambel .....	3
§ 1 Aufgaben.....	3
§ 2 Mitglieder.....	3
§ 3 Organe des Forschungszentrums IKFN .....	3
§ 4 Mitglieder des Vorstands.....	4
§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen.....	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat.....	4
§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats.....	4
§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten .....	5

## Präambel

<sup>1</sup>Das Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit (IKFN) ist ein Forschungszentrum der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung, das insbesondere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Fachbereichen Kultur- und Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften und Sprach- und Literaturwissenschaft getragen wird. <sup>2</sup>Das Forschungszentrum IKFN führt die in § 1 genannten Aufgaben des bisherigen Interdisziplinären Instituts für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit fort. <sup>3</sup>Das Forschungszentrum IKFN wird zunächst für fünf Jahre durch das Präsidium eingerichtet. <sup>4</sup>Verlängerungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehen. <sup>5</sup>Dies setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht nebst Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats zustimmend zur Kenntnis nimmt, aus dem substantielle nationale oder internationale Forschungserfolge hervorgehen.

## § 1 Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum IKFN fördert, koordiniert und unternimmt im nationalen und internationalen Rahmen fachbereichs- und disziplinübergreifende Forschung zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder im Forschungszentrum IKFN streben an:
  - a) die Einwerbung von Drittmitteln von nationalen und internationalen Förderern, auch im Rahmen koordinierter Programme,
  - b) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der interdisziplinären Forschung zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit durch die Einwerbung von Mitteln für die Doktorandenförderung sowie durch die Etablierung eines Graduiertenkollegs,
  - c) forschungsbasierten Transfer (z.B. Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen oder Kooperationen mit Archiven, Museen, Bibliotheken und kirchlichen Institutionen).
- (3) Eine Konkretisierung der genannten Aufgaben, weitere Aufgaben sowie die Zuweisung von Finanzmitteln ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die das Präsidium mit dem Forschungszentrum IKFN abschließt.

## § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder zum Zeitpunkt der Einrichtung des Forschungszentrums IKFN sind die in der Anlage 1 aufgeführten Personen.
- (2) <sup>1</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden der Universität mit Forschungsbezug zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes, die im Arbeitsbereich des IKFN tätig sind, können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als korrespondierende Mitglieder im Forschungszentrum mitarbeiten. Sie werden hierdurch jedoch keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 NHG.

## § 3 Organe des Forschungszentrums IKFN

Organe des Forschungszentrums IKFN sind der Vorstand, die geschäftsführende Leitung und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, vier gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und eine der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes an.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen**

- (1) Der Vorstand leitet das Forschungszentrum IKFN.
- (2) <sup>1</sup>Sofern zwischen Präsidium und dem Vorstand des Forschungszentrums eine Zielvereinbarung geschlossen wird, aus der zentrale Mittel an die am Forschungszentrum beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschüttet werden, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung der zugewiesenen Ressourcen nach Maßgabe der universitären Regelungen zur Mittelverteilung. <sup>2</sup>Der Vorstand schließt zeitlich befristete Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab.
- (3) Der Vorstand legt dem Präsidium spätestens ein Jahr vor einer geplanten Verlängerung einen Rechenschaftsbericht vor.

#### **§ 6 Geschäftsführende Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin bzw. den Direktor als geschäftsführende Leitung und deren Vertretung. <sup>2</sup>Diese oder dieser müssen der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin/ der Direktor ist zugleich Sprecher/ Sprecherin des Forschungszentrums.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Forschungszentrum IKFN innerhalb der Universität und führt dessen laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand statusgruppenspezifisch, nimmt zu Angelegenheiten des Forschungszentrums IKFN Stellung und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich mindestens einmal pro Semester treffen.

#### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei im Themenfeld des Forschungszentrums IKFN ausgewiesenen international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium ernannt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

#### **§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Forschungszentrum IKFN in wissenschaftlichen Fragen, gibt Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen und unterstützt das Forschungszentrum bei der weiteren Profilbildung.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des Forschungszentrums IKFN und gibt eine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht ab.

## **§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten**

- (1) Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück finden in ihrer jeweils gelten Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1

Stand Dezember 2017:

Am Forschungszentrum IKFN beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Wolfgang Adam, FB 07  
Prof. Dr. Alexander Bergs, FB 07  
Hon. Prof. Dr. phil. Heike Düselder, FB 01  
Prof. Dr. Margit Eckholt, FB 03  
Prof. em. Dr. Drs. h.c. Klaus Garber, IKFN  
Prof. Dr. Andrea Grewe, FB 07  
Prof. Dr. Harald Haferland, FB 07  
apl. Prof. Dr. phil. habil. Stefan Hanheide, FB 03  
Prof. Dr. Stephan Heilen, FB 07  
Prof. Dr. Dietrich Helms, FB 03  
Prof. Dr. Martin H. Jung, FB 03  
Prof. Dr. Christoph König, FB 07  
Prof. Dr. Thomas Kullmann, FB 07  
Prof. Dr. Christina Meckelnborg, FB 07  
Prof. Dr. Klaus Niehr, FB 01  
Prof. Dr. phil. Susanne Schlünder, FB 07  
Prof. Dr. phil. Peter Schneck, FB 07  
Prof. Dr. Thomas Vogtherr, FB 0 I  
Prof. Dr. Siegrid Westphal, FB 01

Am Forschungszentrum IKFN beteiligte wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dr. Katja Barthel, FB 07  
Dr. Rolando Patricio Carrasco Monsalve, FB 07  
Dr. Stefanie Freyer, IKFN/FB 01  
Dr. Winfried Siebers, FB 07